

GZ.: A8/2-004515/2007-1

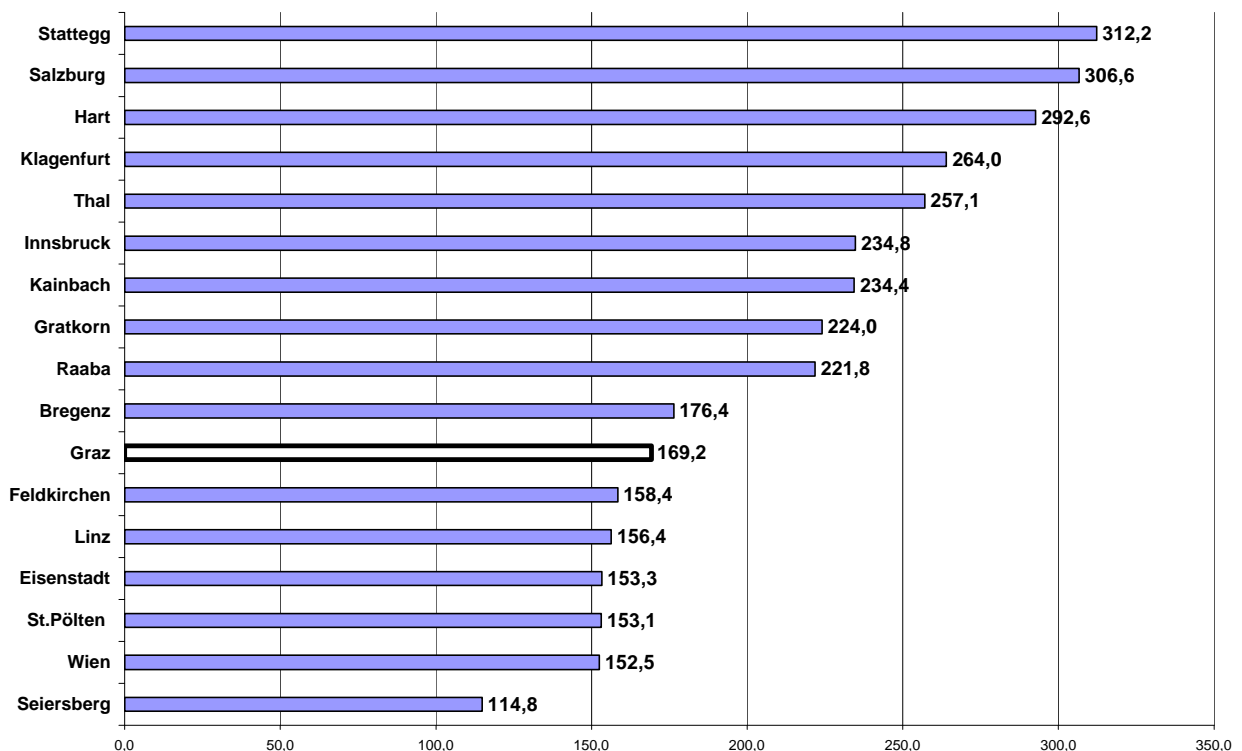
Graz, 11.12.2008

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:**Änderung der Grazer
Kanalabgabenordnung 2005**Berichterstatter:
.....

Bericht an den Gemeinderat

Die Erhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren der Landeshauptstadt Graz erfolgt derzeit gestützt auf die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1 vom 31. Jänner 2007.

Ein aktueller Gebührenvergleich zwischen Graz, Österreichs Landeshauptstädten und Grazer Umlandgemeinden (Annahme: Einfamilienhaus eingeschossig, nicht unterkellert; Bebaute Fläche: 132 m²; Wohnnutzfläche: 118 m², 3-Personenhaushalt, 1 WC-Anlage; Wasserverbrauch pro Jahr: 140 m³) zeigt folgendes Bild (Beträge netto Euro pro Jahr):



Quelle: Erhebungen der A 8/2, Stand: 6. November 2008

Die Höhe der Grazer Kanalgebühren ergibt sich auf Basis einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Kostenrechnung. Der Inhalt dieser Kostenrechnung entspricht den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Die aktuelle Finanzsituation der Landeshauptstadt Graz macht es notwendig, mögliche Optimierungspotenziale (auch) im Einnahmenbereich auszuschöpfen und daher die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, in einem sachangemessenen und vor allem kostendeckenden Ausmaß zu erheben.

Auch der Bundesrechnungshof hat anlässlich des „Follow Up zur Gebarungüberprüfung 2002“ darauf hingewiesen, dass Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten zu vermeiden und allenfalls angemessene Tarifierhöhungen vorzunehmen seien.

Losgelöst von der aktuellen Finanzsituation einer Gemeinde sollten die mit der Führung des Gebührenhaushaltes Kanal verbundenen Kosten durch die Erträge dieses Gebührenhaushaltes gedeckt werden. Damit wäre dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit bei der Erwirtschaftung der Mittel zur Finanzierung der Aufgaben im Bereich dieser Daseinsvorsorge entsprochen und sicher gestellt, dass Kostenunterdeckungen nicht aus dem allgemeinen Haushalt abgedeckt werden müssen.

Die in Graz erhobenen Kanalbenützungsgebühren wurden letztmalig mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 verändert. Sie sind derzeit nicht kostendeckend. Es ist daher geboten, diese Gebühren in einem Ausmaß zu verändern, dass zumindest die Geldentwertung der Jahre 2007 und 2008 in einer Tarifierhöhung ihren Niederschlag findet. Daraus ergäbe sich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 folgende (Netto-)Gebühr:

	Derzeit	Ab 1. Jänner 2009 ³
Pauschale WC-Gebühr¹	152,40 Euro	160,80 Euro
Wassermehrverbrauch²	0,84 Euro	0,89 Euro

¹ Gebühr netto pro WC und Jahr bis zu einem Wasserverbrauch von 120m³ pro WC und Jahr.

² Gebühr netto pro m³ und Jahr für den über dem Pauschalverbrauch pro WC liegenden Wasserverbrauch.

³ Die Gebühr wird noch mit 10% USt. belastet.

Bezogen auf den umseitigen Gebührenvergleich würde sich die Position der Stadt Graz unter der Voraussetzung, dass alle Vergleichsgemeinden ihre Gebühren unverändert lassen, um einen Platz verändern. Graz würde für den untersuchten Fall mit (netto) Euro 178,60 dann die Position vor Bregenz (Euro 176,40) einnehmen. Anzumerken ist, dass auch nach dieser Tarifierhöhung keine vollständige Kostendeckung gegeben sein wird.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung, LGBl. Nr. 41/2008, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:
Verordnung

Der Referatsleiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Gerald NIGL)

(Mag. Manfred MOHAB)

Der Finanzdirektor:

Der Finanzreferent:
Stadtrat

(Mag. Dr. Karl KAMPER)

(Univ.Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11. Dezember 2008 mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2008, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 41/2008 wird verordnet:

Artikel I

Die KanAbgO 2005, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1 vom 31. Jänner 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 160,80 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmetern pauschal 160,80 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Abs. 4 bemessen.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 0,89 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)